

GEF

Gefahrenerhöhungsklausel

- 1) Die Haftung des Versicherers erlischt, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter, der Absender oder der Empfänger ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Versicherers die Gefahr erhöhen oder ändern oder Dritten hiezu ihre Zustimmung erteilen.
- 2) Tritt bei bereits begonnenen Transporten und/oder anderen Deckungen eine weder direkt noch indirekt vom Versicherungsnehmer, Versicherten, ihren Vertretern, vom Absender oder Empfänger veranlaßte Gefahrenerhöhung ein, so ist der Versicherer berechtigt, eine der Gefahrenerhöhung entsprechende Prämienzulage zu fordern.
- 3) Bei auf Zeit geschlossenen Policen (laufende Policen, Abschreibepolicen, Pauschalpolicen etc.) steht dem Versicherer das Recht zu, wenn sich die von ihm zu tragenden Gefahren gegenüber den bei Vertragsabschluß bekannten Gefahren erhöht haben, die Prämien und geschriebenen und/oder gedruckten Versicherungsbedingungen den geänderten Verhältnissen anzugleichen.

Dem Versicherungsnehmer steht das Recht zu, die infolge Angleichung durchgeführten Änderungen binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch den Versicherer abzulehnen. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Ablehnungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherer den Vertrag für die Dauer der Gefahrenerhöhung auspendieren oder unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen.